

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Elektra Elektroanlagen GmbH Penig

Sitz: Flinschstraße 44, 09322 Penig | Geschäftsführer: Jörg Nitzsche | Amtsgericht Chemnitz, HRB 2994

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkauf-AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Elektra Elektroanlagen GmbH Penig (nachfolgend „AG“) und dem Lieferanten von Waren, Dienstleistungen oder Werkleistungen (nachfolgend „AN“) für deren Bestellung und Bezug durch den AG. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.

1.2 Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der AN diese Einkauf-AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die Einkauf-AGB können jederzeit beim AG abgefordert werden oder auf der Internetseite des AG, www.elektra-penig.de, abgerufen werden.

1.3 Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen AG und dem AN zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Der AN hat ein Angebot fachlich zu prüfen und dem AG in dem Angebot auf Abweichungen von Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

2.2. Bestellungen und Abrufe sowie Änderungen/Ergänzungen sind verbindlich, wenn sie in Textform erfolgen und sie seitens des Lieferanten nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang abgelehnt werden.

§ 3 Leistungsumfang

3.1 Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.

3.2 Der AN erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben. Der AN muss vorhandene, notwendige Zulassungs- und Prüfbescheide auf Verlangen dem AG aushändigen.

3.3 Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart, nicht gestattet. Der AG ist insofern zur Stornierung der Restmenge berechtigt.

3.4 Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG.

3.5 Der AN wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den AG Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien erstellen. Bei der Dokumentation verwendete Formate und Strukturen werden durch den AG festgelegt. Der AN ist verpflichtet, vor Beginn bzw. Ausführung der Auftragsleistung entsprechende Informationen einzuholen.

3.6 Der AN wird auf AG-Anforderung Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

§ 4 Preise, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Die Lieferung erfolgt DDP (Intercoms 2010). Das Abladen der Ware erfolgt auf Risiko und Kosten des AN. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.

4.2 Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Geschäftssitz des AG zu erfolgen (Bringschuld) und sind vom AN auf dessen Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern.

4.3 Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des AN hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, Trommel, Paletten, etc. richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.4 Fällige Rechnungen können seitens AG erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in der AG Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der AN nicht befugt, die gegenständliche Forderung gegenüber AG geltend zu machen.

4.5 Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung oder Leistungserbringung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des AN gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Der AG ist berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern.

§ 5 Liefertermin

5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, der von dem AN vorher sorgfältig zu prüfen ist, ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs an der vom AG festgelegten Lieferadresse bei einem benannten Vertreter des AG. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich AG vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden.

5.2 Der AN ist verpflichtet dem AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann es sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen. Der AG hat in diesem Falle die Wahl zwischen Verschiebung Liefertermin oder Bewilligung von Teilleistungen.

5.3 Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den AN ist der AG berechtigt nachweislichen Schadenersatz geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 6 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

6.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

6.2 Der AG ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung auf Grund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für den AG unverwendbar geworden ist.

6.3 Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der AN die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

6.4 Ein Rücktrittsrecht für den AG besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den AN durchgeführt werden.

6.6 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Gefahrenübergang

7.1 Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch den AG an dessen Geschäftssitz (im Haus) bzw. an der vereinbarten Lieferadresse bei einem benannten Vertreter des AG.

§ 8 Gewährleistungsansprüche, Garantien

8.1 Gewährleistungsansprüche vom AG bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem AN bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Der AN garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS- Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Weiter garantiert der AN, dass etwaig anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften abgeführt worden sind.

§ 9 Haftung

9.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Eigentum, Beistellung, Vermischung

10.1 Sofern der AG Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im AG Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien vom AG mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

§ 11 Schutzrechte und Geheimhaltung

11.1 Der AN ist zur Geheimhaltung aller von AG erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von AG offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages.

11.2 Der AN garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte AG von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der AN verpflichtet dem AG von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser Einkauf-AGB wird auch durch durch Dokumente welche per E-Mail oder Fax gesendet werden gewahrt.

12.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem AG und dem AN bestehenden Vertragsverhältnis ist der Sitz des AG

12.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkauf-AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.